

Satzung des Fördervereins Waldschule Zootzen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen *Förderverein Waldschule Zootzen*.
2. Der Sitz des Vereins ist das Schullandheim „Waldhof“; Waldhofsweg 1; 16798 Zootzen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Träger des Schullandheimes ist die Kreisverwaltung des Landkreises Oberhavel.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Jugendhilfe. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Das Schullandheim (ehemals „Waldschule“) ist ein Lernort für Kinder und Jugendliche außerhalb des Klassenzimmers. Seine Aufgabe ist es, in ganzheitlicher Form den jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, sich hautnah mit Natur und Umwelt auseinanderzusetzen. Das Schullandheim ist weiterhin Treffpunkt und Arbeitsort multikultureller Aktionen und fachlicher Wettstreite.
4. Ziel und Aufgabe des Fördervereins ist es, diese Jugendbildungs- und Jugendfreizeitstätte ideell und materiell zu unterstützen, sowie Hilfen und Förderung für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Waldschule als Stätte des Lernens und der Erholung für junge Menschen zu geben.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation von Projekten für Kinder und Jugendliche, unter anderem mit umweltbildungs- und erlebnispädagogischen Inhalten, sowie die Qualifizierung und Fortbildung entsprechender Gruppenbetreuer aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche oder juristische Personen auf schriftlichen Antrag werden.
Der Antrag ist beim Vorstand einzureichen.
Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der mit Frist von zwei Monaten zum Jahresende erklärt werden kann
 - c) durch Ausschluss, der nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen kann

wenn

- das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder vereinschädigend handelt
 - das Mitglied mangels Interesse nach Zahlungsaufforderung sich mit der Beitragszahlung mit mehr als zwei Jahreszahlungen im Rückstand befindet
- d) Das Mitglied ist durch den Vorstand durch eingeschriebenen Brief oder persönlichen Einwurf in den Hausbriefkasten vom Ausschluss in Kenntnis zu setzen. Der Brief muss die unter e) aufgeführte Belehrung enthalten
 - e) Der Beschluss über den Ausschluss kann nur innerhalb von zwei Monaten angefochten werden
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen, ferner dann, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Zur Mitgliederversammlung muß mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einfachem Brief oder auf elektronischem Weg (E-Mail) eingeladen werden. Die Einladung auf elektronischem Weg erfordert die vorherige erstmalige schriftliche Zustimmung des Mitgliedes. Für die Aktualisierung der Kontaktdaten (Postadresse und E-Mailadresse) ist das Mitglied verantwortlich.

Erfordert das Interesse des Vereins die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so kann der Vorstand dazu einladen.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das gleiche gilt für die Wahl des Vorstandes. Bei Satzungsänderung sowie Auflösung des Vereins entscheidet die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die gefaßten Beschlüsse werden schriftlich in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Mitgliedern des Vorstandes und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern des Vereins.

Der Vorstand vertritt zu zweit den Verein im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Geschäftsbericht und Entlastung

Der Vorstand hat in den ersten beiden Monaten eines jeden Jahres den Geschäftsbericht für das vergangene Kalenderjahr aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. In dem Geschäftsbericht muß über das Vermögen und die Schulden und über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung gelegt werden.

Bis zum Ende des 1. Quartals hat die Mitgliederversammlung stattzufinden, die den Geschäftsbericht entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen hat.

§ 9 Kassenprüfung

Zur Prüfung des Finanzgebahrens und der Jahresrechnung des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

Die Kassenprüfer haben jedes Jahr einen Prüfbericht aufzustellen, der der Mitgliederversammlung gemeinsam mit dem Geschäftsbericht (§ 8) vorzulegen ist.

§ 10 Beiträge

Jedes Mitglied zahlt bei seiner Aufnahme eine Aufnahmegebühr und während der Dauer der Mitgliedschaft einen im voraus zu entrichtenden jährlichen Beitrag. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliederbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Als Beitragszeitraum gilt das jeweilige Kalenderjahr. In besonderen Fällen kann von der Erhebung eines Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr abgesehen werden.

§ 11 Gewinne

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 12 Auflösung

Auf einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, sind die Bestimmungen des § 6 sinngemäß anzuwenden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die außerunterrichtliche naturwissenschaftliche Bildung Kinder und Jugendlicher im Landkreis Oberhavel.

Eigentum einzelner Mitglieder, das dem Verein zur Nutzung zur Verfügung gestellt worden ist, wird diesen Mitgliedern zurückgegeben.

Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Zootzen, den 13.03.2015

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zehdenick am 24.03.1995 unter der Nummer 236

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin unter VR 3361 NP

Erste Satzung: 18.01.1995

Satzungsergänzung § 4: 15.12.2005

Satzungsänderung: 11.03.2011

Satzungsänderung: 13.03.2015

Vorstandsmitglieder 2015:

Wolfgang Fiedler, Lehrer aus Löwenberg

Petra Hesse, Lehrerin aus Zehdenick

Rafael Noster, Dipl.-Ing aus Gransee